

# **Basisprospekt**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. April 2006

**GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**  
**Frankfurt am Main**  
**(Emittentin)**

## **Schuldverschreibungen**

mit variabler Verzinsung  
gebunden an

einen Referenzzinssatz

bzw.

einen Korb bestehend aus  
Indizes / Aktien / Rohstoffen

---

Goldman, Sachs & Co. oHG  
(Anbieterin)

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS .....	5
II.	RISIKOFAKTOREN.....	15
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....	15
	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	15
	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	16
	B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren .....	16
	Funktionsweise von Schuldverschreibungen .....	16
	Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen .....	17
	Verzinsung der Schuldverschreibungen .....	18
	Laufzeit von Schuldverschreibungen .....	19
	Sicherheiten.....	20
	Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko .....	20
	Inanspruchnahme von Kredit .....	20
	Beeinflussung des Kurses des Referenzwertes durch die Emittentin.....	21
	Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge.....	21
	Angebotsgröße.....	21
	[Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Referenzwerte] .....	21
III.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	22
IV.	ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	23
	A. Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	23
	1. Beschreibung der Wertpapiere .....	23
	2. Berechnungsstelle und Zahlstelle .....	23
	3. Maßgebliche Rechtsordnung .....	24
	4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung.....	24
	5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen....	24
	6. Währung der Wertpapieremission .....	24
	7. Verbriefung, Lieferung .....	24
	8. Wertpapierkennnummern.....	24
	9. Börsennotierung.....	24
	10. Handel in den Schuldverschreibungen.....	25
	11. Bekanntmachungen.....	25
	12. Steuern und Abgaben.....	25
	13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	29
	14. Angaben zum [Referenzzinssatz] [den Korbbestandteilen] .....	29
	[15. Rendite der Schuldverschreibungen / Methode der Renditeberechnung. [15][16] Übernahme .....	30
	[16] [17] Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission .....	30
	[17] [18] Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen .....	30
	[[18] [19] Besonderheiten von Schuldverschreibungen mit Lock-In Element	32
	[[18] [19] Besonderheiten von Zinsleiter-Schuldverschreibungen .....	34
	[[18] [19] Besonderheiten von Korridor-Schuldverschreibungen.....	35
	B. Anleihebedingungen.....	37
	§ 1 Stückelung und Form.....	37
	§ 2 Status und Rang .....	37
	§ 3 Verzinsung.....	37

§ 4 Korb .....	42
§ 5 Anpassung / Austausch / Marktstörungen.....	43
§ 6 Rückzahlung am Fälligkeitstag .....	51
§ 7 Zahlungen.....	52
§ 8 Zahlstelle .....	52
§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen .....	53
§ 10 Kündigung .....	53
§ 11 Bekanntmachungen.....	53
§ 12 Vorzeitige Rückzahlung .....	53
§ 13 Ersetzung der Emittentin.....	54
§ 14 Verschiedenes .....	55
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	56

### **Durch Verweis einbezogene Dokumente**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 56 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 05. Oktober 2005 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

## **I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

*Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.*

*Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.*

### **Was sind Schuldverschreibungen?**

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zum Nennbetrag sowie einen Anspruch auf Zahlung der in den jeweiligen Anleihebedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet sein und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform. Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Zentralverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß den zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den so genannten Anleihebedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

### **Zu welchem Preis werden die Schuldverschreibungen ausgegeben?**

Schuldverschreibungen können zum Nennwert (zu *pari* = 100%), unter *pari* oder über *pari* ausgegeben werden. Unter bzw. über *pari* bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennwert unter- bzw. überschreitet.

## Wie werden die Schuldverschreibungen verzinst?

An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinszahlungstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent *per annum* ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

### Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent *per annum* ausgedrückten festen Zinssatzes (in den Anleihebedingungen als Festzinssatz bezeichnet) berechnet.

### Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzwerte kommen einerseits Referenzzinssätze, andererseits Körbe (*Baskets*) bestehend aus Aktien, Indizes oder Rohstoffen in Betracht.

Für Schuldverschreibungen mit einem **Zinsleiter**-Element wird der variable Zinssatz berechnet, indem zum maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode (die "Look Back Komponente") ein fixer, jährlich ansteigender und in den Anleihebedingungen genannter Step-Up Satz addiert wird (die "Step-Up Komponente"). Von dem so erzielten Ergebnis wird der in den Anleihebedingungen näher definierte Referenzzinssatz subtrahiert (die "Reverse Floater Komponente"). Somit ergibt sich der maßgebliche Zinssatz für die variable Zinsphase jeweils aus der Look Back Komponente zuzüglich der Step-Up Komponente und abzüglich der Reverse Floater Komponente.

Für Schuldverschreibungen mit einem **Lock-In**-Element wird der variable Zinssatz in Abhängigkeit zur Entwicklung eines Korbes von Referenzwerten berechnet. An bestimmten Beobachtungstagen wird dabei die Korbperformance ermittelt, die sich aus der jeweils Maßgeblichen Performance der einzelnen Korbbestandteile dividiert durch die Anzahl der Korbbestandteile ergibt. Korbbestandteile, die an einem der Beobachtungstage eine Wertentwicklung (Performance) oberhalb eines Schwellenwerts aufweisen, werden ab diesem Beobachtungstag mit einem festen Zinssatzanteil berücksichtigt. Für Korbbestandteile, die an keinem der Beobachtungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb dieses Schwellenwerts aufwei-

sen, wird jeweils die tatsächliche Wertentwicklung (zu einem Zinsanteil umgerechnet) berücksichtigt.

Für Schuldverschreibungen mit einer **Korridor**-Komponente wird zur Ermittlung des variablen Zinssatzes auf einen in den Anleihebedingungen vorgegebenen Zinssatz (die "Festzins-Komponente") ein variabler Faktor angewandt, der dem Verhältnis der Anzahl der Tage in einer Zinsperiode, an denen ein Referenzzinssatz ein bestimmtes Kriterium erfüllt, zu der Gesamtanzahl der Zinstage in dieser Zinsperiode entspricht (die "Korridor Komponente"). Somit ergibt sich der variable Zinssatz jeweils aus der Festzins Komponente multipliziert mit der Korridor Komponente.

### Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

*Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhalten.*

### **Wie werden die Schuldverschreibungen zurückgezahlt?**

Die Schuldverschreibungen werden an dem in den Anleihebedingungen angegebenen Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit die Emittentin nicht ein vorzeitiges Kündigungsrecht ausgeübt hat, welches ihr in den Anleihebedingungen eingeräumt sein kann.

Ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger ist in den Anleihebedingungen nicht vorgesehen.

### **Kann ich die Schuldverschreibungen jederzeit wieder verkaufen?**

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Schuldverschreibungen in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zustande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Überein-

stimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu ihrem Nennwert oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **Wie bestimmt sich der Preis einer Schuldverschreibung während ihrer Laufzeit?**

Die Preisbildung von Schuldverschreibungen orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gemäß den Anleihebedingungen geschuldeten Zinszahlungen, die im Fall einer variablen Verzinsung von der Wertentwicklung der Referenzwerte abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und das allgemeine Zinsniveau.

Außerdem orientiert sich die Preisbildung der Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Schuldverschreibungen grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Schuldverschreibungen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen wird der Höhe nach während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Schuldverschreibungen trotz gleichbleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Schuldverschreibungen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Schuldverschreibungen Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die



von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

### **Welche Laufzeit haben die Schuldverschreibungen?**

Die Schuldverschreibungen haben die in den Anleihebedingungen genannte Laufzeit.

### **Welche Kosten sind mit dem Kauf von Schuldverschreibungen verbunden?**

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

### **Wer ist die Emittentin?**

#### Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH  
MesseTurm  
Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

#### Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH betreibt ihr Geschäft vornehmlich auf nationaler Ebene. Die Begebung von Wertpapieren erfolgt fast ausschließlich auf dem deutschen Kapitalmarkt. Daneben begibt sie noch Wertpapiere auf dem österreichischen Kapitalmarkt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

### Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Das Stammkapital der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH beträgt EUR 51.129,19 und ist in voller Höhe eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von The Goldman Sachs Group Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, gehalten.

### Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

### **Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Schuldverschreibungen ein?**

Mit dem Kauf der Schuldverschreibungen gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

## Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

### *Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin*

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2004 betrug rund EUR 4,379 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund 3,191 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 4,375 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu garantierten Wertpapieren, bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Eine Insolvenz der Emittentin kann für den Anleger zu einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

### *Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin*

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die Anleger müssen bei einer Anlage in Schuldverschreibungen grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen, die im Fall einer variablen Verzinsung von der Wertentwicklung der Referenzwerte abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau.

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzwerte kommen einerseits Referenzzinssätze, andererseits Körbe (*Baskets*) bestehend aus Aktien, Indizes oder Rohstoffen in Betracht. Je nach Kursverlauf des Referenzwerts ist eine Verringerung des variablen Zinssatzes bis zu einem Zinssatz von Null Prozent für eine oder mehrere Zinsperioden möglich. Sie sollten sich daher über den Referenzwert aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden, bevor Sie die Schuldverschreibungen erwerben.

Wenn der Nennwert der Schuldverschreibung in einer fremden Währung ausgedrückt wird, kann eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Währung der Schuldverschreibung zum Euro den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit oder den Euro-Gegenwert des am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Fremdwährungsbetrags entsprechend vermindern.

Wenn Sie den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten.

### **Entsprechen die Schuldverschreibungen meinen Anlagekenntnissen und –zielen?**

Ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen ihren Anlagekenntnissen und –zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

### **Wie werden die Schuldverschreibungen steuerlich behandelt?**

Die steuerrechtliche Behandlung der Schuldverschreibungen richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Schuldverschreibungen und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen umfassend beraten zu lassen.

### **Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen?**

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröf-

fentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

## II. RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen.*

*Niemand sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos, welches den jeweiligen Schuldverschreibungen innewohnt, bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.*

### **A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**

#### Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem

ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

#### Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **B. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren**

#### Funktionsweise von Schuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zum Nennbetrag sowie einen Anspruch auf Zahlung der in den jeweiligen Anleihebedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Die Schuldverschreibungen sind mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform. Im



rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Zentralverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß den zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Schuldverschreibungen können zum Nennwert (zu pari = 100%), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennwert unter- bzw. überschreitet. Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den so genannten Anleihebedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten. Die Anleger müssen bei einer Anlage in Schuldverschreibungen grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen, die im Fall einer variablen Verzinsung von der Wertentwicklung der Referenzwerte abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau.

#### Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zum Nennbetrag bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Schuldverschreibungen grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Schuldverschreibungen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwen-

det werden und die den theoretischen Wert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen wird der Höhe nach während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Schuldverschreibungen trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Schuldverschreibungen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Schuldverschreibungen Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert der Schuldverschreibung und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Schuldverschreibungen höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

### Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden verzinst. An den jeweiligen in den Anleihebedingungen bestimmten Zinszahlungstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und eines in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder ein kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent *per annum* ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

#### *a) Feste Zinssätze*

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent *per annum* ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet. Bei Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist der Anleger dem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich

schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Die Erwerber von Wertpapieren mit festverzinslichen Elementen sind während der Zinsperiode mit fester Verzinsung einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der beim Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb einer Zinsperiode mit festen Zinssätzen erzielbare Preis kann im Fall eines gestiegenen Marktzinsniveaus deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegen. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich um so stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

#### *b) Variable Zinssätze*

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Referenzwerte kommen einerseits Referenzzinssätze, andererseits Körbe (*Baskets*) bestehend aus Aktien, Indizes oder Rohstoffen in Betracht. Je nach Kursverlauf des Referenzwerts ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass eine negative Entwicklung des Referenzwerts zu einer Verringerung des variablen Zinssatzes führt, die bis zu einem Zinssatz von Null Prozent für eine oder mehrere Zinsperioden fallen kann.

#### *c) Mehrere Zinskomponenten*

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

**Bitte beachten Sie, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen kann und Sie somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhalten. Dies gilt auch, wenn in die Berechnung des variablen Zinssatzes eine feste Zinskomponente einbezogen wird.**

#### Laufzeit von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen haben die in den jeweiligen Anleihebedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen.

Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

**Sofern in den Anleihebedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den jeweiligen Anleihebedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht.** In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

### Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber keine dinglichen (z. B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z. B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

### Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko

Wenn der Nennwert der Schuldverschreibung in einer fremden Währung ausgedrückt wird, kann ein zusätzliches Verlustrisiko dadurch entstehen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Währung der Schuldverschreibung zum Euro der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich der Euro-Gegenwert des am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Fremdwährungsbetrags entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

### Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher insbesondere bei Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz nicht darauf, den Kredit aus Zinseinnahmen aus den Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Zinseinnahmen keine Zinsen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden oder die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht mehr zurückzahlen kann.

### Beeinflussung des Kurses des Referenzwertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Referenzwertes und damit der Schuldverschreibungen, deren Verzinsung auf diesen Referenzwert bezogen ist, können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzwert oder bezogen auf den Referenzwert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Referenzwertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Referenzwertes haben kann.

### Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus der Schuldverschreibung ggf. zu erwartenden Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten.

### Angebotsgröße

Die in den endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

### [Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Referenzwerte

[●]

### **III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS**

#### **Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt**

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **Bereithaltung des Prospekts**

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter [www.goldman-sachs.de](http://www.goldman-sachs.de) abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

#### **IV. ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

*[Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar. Die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen werden im Wesentlichen erstellt, in dem die Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]*

***Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.***

##### **A. Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen**

###### 1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung (inklusive des Gesamtnennbetrags): ●*] Schuldverschreibungen bezogen auf einen [Referenzzinssatz] [Korb bestehend aus [Indizes] [Aktien] [Rohstoffen]] wie angegeben in den Anleihebedingungen (insgesamt die "**Schuldverschreibungen**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

###### 2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Berechnungen zur Ermittlung des auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Zinssatzes werden von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main vorgenommen.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich [und für [*weitere Angebotsländer: ●*]].

[Die [*Name: ●*] [*Adresse: ●*] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer: ●*]]

### 3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Schuldverschreibungen werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

### 4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Das öffentliche Angebot][Die Zeichnungsfrist] der Schuldverschreibungen beginnt am [●] [und endet am [●]]. Der anfängliche Verkaufspreis für eine Schuldverschreibung [beträgt [●]] [Methode der Ermittlung: [●]]; der angegebene Verkaufspreis enthält nicht die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen, die daher zusätzlich anfallen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●]]. Die Schuldverschreibungen werden am [●] (der "**Begebungstag**") begeben.

### 5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen

Der Erlös aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen wird zur Absicherung der aus der Begebung der Schuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

### 6. Währung der Wertpapieremission

[Euro][●]

### 7. Verbriefung, Lieferung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobal-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Schuldverschreibungen werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Dauerglobal-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Schuldverschreibungen unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

### 8. Wertpapierkennnummern

[WKN: [●]]

[ISIN: [●]]

### 9. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten][Markt] der ●.[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.][Die [Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main] [*anderes Unternehmen: Name: ●, Anschrift: ●*] wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage



gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen [●] Uhr und [●] Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Schuldverschreibungen stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zustande gekommenen Börseneinführung.

#### 10. Handel in den Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibung einer Emission stellen wird. [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Schuldverschreibungen.]

#### 11. Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht] [●].

#### 12. Steuern und Abgaben

***Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.***

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als [[weitere Angebotsländer] und] der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden [[*weitere Angebotsländer*] und] deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

#### *Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland*

Ist der Anleger eine natürliche Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und die Kapitalanlage im Privatvermögen hält, unterliegen die laufenden Zins-einkünfte der Einkommensteuer. Die Zinserträge unterliegen dem Zinsabschlag und dem Solidaritätszuschlag auf den Zinsabschlag. Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte wird dem Privatanleger ein Sparerfreibetrag in Höhe von Euro 1.370 (Euro 2.740 bei zusammenveranlagten Ehegatten) und ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von Euro 51 (Euro 102 bei zusammenveranlagten Ehegatten) gewährt.

Die Kapitalertragsteuer beläuft sich zur Zeit auf 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Stand 01. März 2006). Einbehaltene Kapitalertragsteuer wie auch Solidaritätszuschlag auf den Zinsabschlag werden auf die individuelle Einkommensteuer sowie den Solidaritätszuschlag des Anlegers angerechnet und unter Umständen erstattet.

#### *Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in Österreich*

##### *Besteuerung der Erträge in Österreich*

##### *In Österreich ansässige Anleger*

##### *Natürliche Personen*

Erträge aus den Schuldverschreibungen gelten als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Dies umfasst fixe oder variable laufende Verzinsungen ebenso wie die im Wertpapier festgelegten Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabewert und Einlösungswert der Schuldverschreibungen (unter bestimmten Voraussetzungen kann dafür eine Freigrenze von 2% des Wertpapiernominales in Anspruch genommen werden). Weiters umfasst dies anteilige Kapitalerträge (insbesondere Stückzinsen) insoweit, als sie im Erlös aus der Veräußerung (oder Einlösung) der Schuldverschreibungen berücksichtigt werden.

Sofern die in diesem Basisprospekt beschriebenen Produkte zu Kursen ohne gesonderten Stückzinsenausweis gehandelt (und daher keine getrennten Stückzinsen gezahlt) werden, gelten für sie die Grundsätze der steuerlichen Behandlung von Indexanleihen, sodass abweichend von den Ausführungen in den vorangehenden drei Sätzen der gesamte Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös (vereinnahmte Wertsteigerung) und Ausgabewert (Emissionswert) der Schuldverschreibungen als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren gilt.

Liegt die kuponauszahlende Stelle in Österreich, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Bei Verkauf der Schuldverschreibungen gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Schuldverschreibungen öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

### *Körperschaften*

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden.

### *Nicht in Österreich ansässige Anleger*

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern kann ein KESt-Abzug unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist.

### *EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie*

Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt.

Bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen, Zinssätzen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes (der Bezugsgrösse) abzustellen. Gemäss dieser Information und der Praxis der inländischen Zahlstellen stellen alle Arten von ausgeschütteten Zinszahlungen bei kapitalgarantierten wie nicht kapitalgarantierten Produkten unabhängig von der Art des Basiswerts EU-QuEST-pflichtige Erträge dar. Bei den (kapitalgarantierten) zinsbezogenen Produkten sind weiters auch alle nicht im voraus zugesicherten oder garantierten Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne EU-QuEST-pflichtig, weil die Bezugsgrößen Zinssätze darstellen. Bei den kapitalgarantierten Schuldverschreibungen mit aktien-, aktienbasket- und aktienindex-gelinkter sowie rohstoffpreis-, rohstoffbasket- und rohstoffindexgelinkter Verzinsung stellen etwaige nicht im voraus zugesicherte oder garantierte Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass derartige Erträge aus den Schuldverschreibungen (im Gegensatz zu den Zinserträgen daraus) nicht der EU-Quellensteuer unterliegen. Bei kapitalgarantierten Schuldverschreibungen mit rentenindexgelinkter Verzinsung stellen etwaige nicht im voraus zugesicherte oder garantierte Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung /Tilgung und Veräußerungsgewinne keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Rentenindex aus mindestens 5 Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, wobei der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80% des Index betragen darf.

**Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die österreichischen Finanzbehörden, die österreichischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerli-**

**che Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Schuldverschreibungen ändert.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle oder durch (kupon)auszahlende Stellen in Österreich.

*[Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in den weiteren Angebotsländern: ●]*

**Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Anleihebedingungen.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Schuldverschreibungsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

14. Angaben zum [Referenzzinssatz] [den Korbbestandteilen]

Die im Folgenden über [den Referenzzinssatz] [die Korbbestandteile] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen [, die ins Deutsche übersetzt wurden. Weder Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben]. [Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben werden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit.] Die Emittentin bestätigt, - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der die Referenzzinssätze bzw. Korbbestandteile betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Beschreibung [des Referenzzinssatzes] [der Korbbestandteile]: [●]

Die folgenden Angaben sind [Nennung der Informationsquelle] entnommen [und ins Deutsche übersetzt]; die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität [des Referenzzinssatzes] [der Korbbestandteile] sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>[Referenzzinssatz] [Korbbestandteil] (Index / Aktie / Rohstoff)</i>	<i>[ISIN / Reuters- code / Bloomberg- code]</i>	<i>Internetseite</i>
●	●	●

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[15. Rendite der Schuldverschreibungen / Methode der Renditeberechnung  
[●]]<sup>1</sup>

[15][16] Übernahme

Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen] [zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm,  
Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main  
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: ●  
Datum der Übernahmevereinbarung: ●  
[Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ● [einfügen, soweit anwendbar]]

[16][17] Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Anleihebedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

[17][18] Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunter-

<sup>1</sup> Nur anzugeben bei Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung über die gesamte Laufzeit.

lagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Schuldverschreibungen werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in bezug auf Schuldverschreibungen, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Schuldverschreibungen ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Schuldverschreibungen ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass sie die Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

#### [[18] [19] Besonderheiten von Schuldverschreibungen mit Lock-In Element

##### **a) Funktionsweise der Lock-in-Schuldverschreibungen**

Die Lock-in-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen mit mittelfristiger Laufzeit ([●] Jahre), die zu pari, d.h. zum Nennbetrag, ausgegeben und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung am in den Anleihebedingungen genannten Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt [jährlich] [●] an festen, in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstagen. Der maßgebliche, in Prozent *per annum* ausgedrückte Zinssatz für eine Zinsperiode ([●]-Monats-Zeitraum zwischen zwei Zinszahlungstagen) ist während der Laufzeit unterschiedlich und wird wie folgt berechnet:

[In der ersten Zinsperiode] [●] werden die Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz in Höhe von [●] % p.a. verzinst (die "**fixe Zinsphase**"). In den nachfolgenden Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst (die "**variable Zinsphase**"), der sich wie folgt berechnet:

Der am zweiten und an den folgenden Zinszahlungstagen zu zahlende Zinssatz wird auf Grundlage der an bestimmten Beobachtungstagen ermittelten Entwicklung eines Korbes von Aktien, Indizes oder Rohstoffen (die "**Korbperformance**") berechnet. Die einzelnen Bestandteile des Korbes und der Gewichtungsfaktor, mit dem diese Korbbestandteile jeweils zu berücksichtigen sind, sind in der Tabelle in § 4 (1) der Anleihebedingungen dargestellt. Der Zinssatz entspricht der Korbperformance, mindestens jedoch 0%. Die Korbperformance an einem Beobachtungstag entspricht dabei der durch die Anzahl der Korbbestandteile geteilten Summe aus den jeweils für diesen Beobachtungstag festgestellten Werten der Maßgeblichen Performance der jeweiligen Korbbestandteile.



Die an einem Beobachtungstag Maßgebliche Performance eines Korbbestandteils entspricht hinsichtlich nicht eingelockerter Korbbestandteile (siehe Definition unten) der Performance dieses Korbbestandteils vom anfänglichen Kursstand bis zu diesem Beobachtungstag und hinsichtlich einer an diesem oder einem vorangegangenen Beobachtungstag eingelockten Korbbestandteile (siehe Definition unten) [●] %.

An jedem der in den Anleihebedingungen festgelegten Beobachtungstage werden jeweils die Korbbestandteile eingelockt ("**eingelockte Korbbestandteile**"), die an einem Beobachtungstag eine Performance (Wertentwicklung aus dem Vergleich zwischen dem Kurs am Anfänglichen Referenztag und dem Kurs am jeweiligen Beobachtungstag) von größer oder gleich 0% aufweisen. Diese eingelockten Korbbestandteile werden unabhängig von ihrer weiteren Kursentwicklung an diesem und an jedem noch folgenden Beobachtungstag mit [●] % als Maßgeblicher Performance bei der Berechnung der Korbperformance berücksichtigt.

Korbbestandteile, die an einem Beobachtungstag eine negative Performance (kleiner als 0 %) aufweisen und bisher nicht eingelockt wurden ("**nicht eingelockte Korbbestandteile**"), werden mit dieser negativen Performance in die Korbperformance miteinbezogen. Die Maßgebliche Performance eines nicht eingelockten Korbbestandteils an einem Beobachtungstag entspricht dabei dem Referenzkurs des jeweiligen Korbbestandteils an diesem Beobachtungstag geteilt durch den Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag, abzüglich eins.

In der variablen Zinsphase beträgt der an einem Beobachtungstag festgelegte Zinssatz somit maximal [●] %. Dieser Wert wird jedoch nur dann erreicht, wenn am betreffenden Beobachtungstag alle Korbbestandteile eingelockte Korbbestandteile sind.

#### **b) Zusammensetzung des Korbes**

Der Korb setzt sich aus [●] zusammen, wie im Einzelnen in § 4 (1) der Anleihebedingungen aufgelistet.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Anleihebedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Anzahl der jeweiligen Bestandteile im Korb zu ändern bzw. einzelne Korbbestandteile auszutauschen.

***Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Grundlage von Research-Analysen, die von Unternehmen der Goldman-Sachs-Gruppe veröffentlicht wurden, beruht. Ferner beruht die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin, dass die ausgewählten Korbbestandteile während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einlocken. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.***

## [[18] [19] Besonderheiten von Zinsleiter-Schuldverschreibungen

### **a) Funktionsweise der Zinsleiter-Schuldverschreibungen**

Die Zinsleiter-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen mit mittelfristiger Laufzeit ([●] Jahre), die zu pari, d.h. zum Nennbetrag, ausgegeben und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung am in den Anleihebedingungen genannten Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt [jährlich] [●] an festen, in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstagen. Der maßgebliche, in Prozent per annum ausgedrückte Zinssatz für eine Zinsperiode ([●]-Monats-Zeitraum zwischen zwei Zinszahlungstagen) ist während der Laufzeit unterschiedlich und wird wie folgt berechnet:

[Im ersten Jahr] [●] der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz in der in den Anleihebedingungen genannten Höhe verzinst (die "**fixe Zinsphase**").

In den nachfolgenden Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst, der sich jeweils aus drei Zinskomponenten zusammensetzt (die "**variable Zinsphase**").

Die erste Zinskomponente entspricht jeweils dem Maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode (die "**Look Back Komponente**"). Die zweite Zinskomponente entspricht einem fixen, jährlich ansteigenden und in den Anleihebedingungen genannten Step-Up Satz, der zur ersten Zinskomponente addiert wird (die "**Step-Up Komponente**"). Die dritte Zinskomponente entspricht dem in den Anleihebedingungen näher definierten Referenzzinssatz, der zur Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Zinssatzes von dem Ergebnis der ersten beiden Zinskomponenten subtrahiert wird (die "**Reverse Floater Komponente**"). Somit ergibt sich der maßgebliche Zinssatz für die variable Zinsphase jeweils aus der Look Back Komponente zuzüglich der Step-Up Komponente und abzüglich der Reverse Floater Komponente, wobei der jeweils maßgebliche Zinssatz gemäß den Anleihebedingungen mindestens 0% beträgt und daher die Zinssatzberechnung nicht zu einem negativen Ergebnis führen kann.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich gemäß den Anleihebedingungen um den [12-Monats EURIBOR Zinssatz, einem Geldmarktsatz, zu dem Banken in Ländern der Europäischen Währungsunion bereit sind, in Euro denominatede Gelder für einen Zeitraum von 12 Monaten anzulegen. Dieser Geldmarktsatz wird von der European Banking Federation (EBF) und der Financial Market Association (FMA) berechnet und veröffentlicht und gibt indikativ an, zu welchem Zinssatz Banken bei Bedarf Anlagen in Euro für einen Zeitraum von 12 Monaten tätigen würden] [*anderer Referenzzinssatz*].

### **b) Vorzeitige Rückzahlung**

Bitte beachten Sie, daß die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zu in den Anleihebedingungen genannten Wahl-Rückzahlungstagen insgesamt vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen

vorzeitig und die Zinszahlungen werden gemäß den Anleihebedingungen nur hinsichtlich der bis zum Wahl-Rückzahlungstag abgelaufenen Zinsperioden geleistet. Die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ist hierbei um so höher je niedriger der Referenzzinssatz ist.]

#### [[18] [19] Besonderheiten von Korridor-Schuldverschreibungen

##### **a) Funktionsweise der Korridor-Schuldverschreibungen**

Die Korridor-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen mit mittelfristiger Laufzeit ([●] Jahre), die zu pari, d.h. zum Nennbetrag, ausgegeben und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung am in den Anleihebedingungen genannten Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt [jährlich] [●] an festen, in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstagen. Der maßgebliche, in Prozent per annum ausgedrückte Zinssatz für eine Zinsperiode ([●]-Monats-Zeitraum zwischen zwei Zinszahlungstagen) ist während der Laufzeit unterschiedlich und wird wie folgt berechnet:

[Im ersten Jahr] [●] der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz in der in den Anleihebedingungen genannten Höhe verzinst (die "**fixe Zinsphase**").

In den nachfolgenden Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst, der sich jeweils aus zwei Zinskomponenten zusammensetzt (die "**variable Zinsphase**"). Die erste Zinskomponente entspricht jeweils einem festen Zinssatz (die "**Festzins Komponente**"). Die zweite Zinskomponente entspricht einem variablen Faktor, der dem Verhältnis der Anzahl der Tage in einer Zinsperiode, an denen ein Referenzzinssatz ein nachfolgend beschriebenes Kriterium erfüllt, zu der Gesamtanzahl der Zinstage in dieser Zinsperiode entspricht (die "**Korridor Komponente**"). Somit ergibt sich der maßgebliche Zinssatz für die variable Zinsphase jeweils aus der Festzins Komponente multipliziert mit der Korridor Komponente, wobei der jeweils maßgebliche Zinssatz gemäß den Anleihebedingungen mindestens 0% beträgt und daher die Zinssatzberechnung nicht zu einem negativen Ergebnis führen kann.

Bei der Berechnung der Korridor Komponente für eine Zinsperiode werden die Tage innerhalb eines Zeitraums vom [●]. Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode bis zum [●]. Bankgeschäftstag vor Ende der jeweiligen Zinsperiode ("**Zinsbeobachtungsperiode**") berücksichtigt, an denen der für den jeweiligen Tag maßgebliche Referenzzinssatz unter einem für diese Zinsperiode maßgeblichem Grenzwert liegt oder ihm entspricht. Für jede Zinsperiode ist in den Anleihebedingungen ein jeweils maßgeblicher Grenzwert definiert.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich gemäß den Anleihebedingungen um den [12-Monats EURIBOR Zinssatz, einem Geldmarktsatz, zu dem Banken in Ländern der Europäischen Währungsunion bereit sind, in Euro denominierte Gelder für einen Zeitraum von 12 Monaten anzulegen. Dieser Geldmarktsatz wird von der European Banking Federation (EBF) und der Financial Market Association (FMA) berechnet und veröffentlicht und gibt indikativ an, zu welchem Zinssatz Banken bei Bedarf Anlagen in Euro für einen Zeitraum von 12 Monaten tätigen würden] [*anderer Referenzzinssatz*].

**b) Vorzeitige Rückzahlung**

Bitte beachten Sie, dass die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zu in den Anleihebedingungen genannten Wahl-Rückzahlungstagen insgesamt vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen vorzeitig und die Zinszahlungen werden gemäß den Anleihebedingungen nur hinsichtlich der bis zum Wahl-Rückzahlungstag abgelaufenen Zinsperioden geleistet. Die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ist hierbei um so höher, je niedriger der Referenzzinssatz ist.]

*[Beschreibung anderer besonderer Strukturen [·]]*

## B. Anleihebedingungen

### § 1

#### Stückelung und Form

- (1) Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begebenen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von [·] (in Worten: [·]) sind eingeteilt in [·] auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils [Euro] [·] [·] (die "**festgelegte Stückelung**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobal-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die solange von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln der CBF als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Einheiten von [einer][·] festgelegten Stückelung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier für die Emittentin vertretungsberechtigter Personen.

### § 2

#### Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich oder schuldrechtlich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

### § 3

#### Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [·] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind [an jedem Zinszahlungstag][am Fälligkeitstag] [*andere Zinsfälligkeitsbestimmung*: [·]] zahlbar.
- (2) "**Zinszahlungstag**" ist jeder [[·] - **festgelegte Zinszahlungstage einfügen**][jeweils der [·] und der [·] eines jeden Jahres, beginnend mit dem [·] und endend mit dem [·]].
- [(3) [*Im Fall von angepassten Zinsperioden*:] [Ab (einschließlich) dem Zinszahlungstag, der für den [●] vorgesehen ist, gilt Folgendes:] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag

**[[bei Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:]]** auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

**[[bei Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:]]** auf den nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.]

**[[bei Anwendung der vorhergegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:]]** auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[andere Zinszahltagbestimmung: ·.]

- [(4)] "**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den [6][·]-Monats-Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- [(5)] Der Zinssatz (der "**Festzinssatz**") ausgedrückt in einem Prozentsatz per annum entspricht [für die [·]. Zinsperiode (einschließlich)] [bis zur [·]. Zinsperiode (einschließlich)] [·] per annum für die [·]. Zinsperiode und [·] per annum für die [·] Zinsperiode [ggf. *Festzinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Festzinsberechnung einfügen*] (*fixe Zinsphase*).]
- [(6)] Der Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") ausgedrückt in einem Prozentsatz per annum [für die [·]. Zinsperiode (einschließlich) bis zur [·]. Zinsperiode (einschließlich)] [·] entspricht **[[Lock-In:]** der Korbperformance] **[[Zinsleiter]** dem Maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode zuzüglich dem für diese Zinsperiode Maßgeblichen Step-Up Satz und abzüglich dem Referenzzinssatz] **[[Korridor:]** [●]% multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode, an denen der Referenzzinssatz unterhalb des für die betreffende Zinsperiode Maßgeblichen Grenzwertes liegt oder ihm entspricht, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode] [*andere Art der Bestimmung des variablen Zinssatzes*], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt[, sofern [*erste Referenzwertbedingung: ·*], oder [·], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt, sofern [*zweite Referenzwertbedingung: ·*]] [oder [·], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt sofern [*weitere Referenzwertbedingungen: ·*]], [mindestens aber [·] [und] [höchstens aber [·]]] (*variable Zinsphase*).

**["Zinsfestlegungstag"** für eine Zinsperiode ist [der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn dieser Zinsperiode] [der innerhalb dieser Zinsperiode vorgesehene [Beobachtungstag][·]] [der [·]. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag innerhalb dieser Zinsperiode] [*andere Art der Feststellung des Zinsfestlegungstags*].]

[Die "**Korbperformance**" wird an jedem Beobachtungstag wie folgt ermittelt:

[Die Korbperformance entspricht der Summe aus den jeweils für diesen Beobachtungstag festgestellten Werten der Maßgeblichen Performance der jeweiligen Korbbestandteile, jeweils multipliziert mit dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Gewichtungsfaktor (§ 4 (1)), dividiert durch die Anzahl der Korbbestandteile.

Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht

(1) im Fall eines nicht eingelockten Korbbestandteils dem Referenzkurs des jeweiligen Korbbestandteils an diesem Beobachtungstag geteilt durch den Anfangswert (§ 4 (2)), abzüglich 1, ausgedrückt als Prozentwert. Die Maßgebliche Performance der noch nicht eingelockten Korbbestandteile im Korb an einem Beobachtungstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Referenzkurs am jeweiligen Beobachtungstag} / \text{Anfangswert}) - 1$$

(2) im Fall eines eingelockten Korbbestandteils [●] %.

Die an einem Beobachtungstag eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance an diesem oder an einem vorangegangenen Beobachtungstag größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**eingelockten Korbbestandteile**").

Die an einem Beobachtungstag nicht eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance weder an diesem noch an einem vorangegangenen Beobachtungstag größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**nicht eingelockten Korbbestandteile**").

Die "**Performance**" eines Korbbestandteils an einem Beobachtungstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Referenzkurs am jeweiligen Beobachtungstag} / \text{Anfangswert}) - 1.$$

"**Beobachtungstage**" sind [●]. Sollte ein Beobachtungstag für diesen Korbbestandteil kein Berechnungstag sein, so entspricht der jeweilige Beobachtungstag [für diesen Korbbestandteil] [für alle Korbbestandteile] dem [vorangehenden][nachfolgenden] Berechnungstag.]

[andere Art der Ermittlung der Korbperformance: · ]]

[Der "**Maßgeblicher Zinssatz**" für eine Zinsperiode entspricht dem für diese Zinsperiode anwendbaren [Festzinssatz bzw.] Variablen Zinssatz.]

[Der "**Referenzzinssatz**" für eine Zinsperiode ist der [Angebots][●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [EUR] [·] für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Zinsfestlegungstag gegen [11.00 Uhr][·] ([Brüsseler] [Londoner] [*anderer relevanter Ort*] Ortszeit) angezeigt wird [*andere Art der Bestimmung des Referenzzinssatzes*]. "**Bildschirmseite**" ist die Seite [·] des Wirtschaftsinformationsdienstes [·].

Sollte zu der genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotsatz angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte [●]satz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [●]satz entsprechenden Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur genannten Zeit am betreffenden Zinsfestlegungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzzinssatz anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetische Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.]

[Der "**Maßgebliche Step-Up Satz**" entspricht [·]]

[Die für eine Zinsperiode jeweils maßgebliche "**Zinsbeobachtungsperiode**" entspricht dem Zeitraum vom [·]. Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich) bis zum [·]. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich).]

[Der jeweils für eine Zinsperiode "**Maßgebliche Grenzwert**" ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Zinsperiode	Grenzwert
[●]	[●]

]

- [(7) Der Maximale Gesamtzinsbetrag einer festgelegten Stückelung, summiert über alle Zinsperioden, beträgt [·]. Falls an einem Zinszahlungstag der anfallende Zinsbetrag (Absatz ([●]) plus die gesamten Zinsbeträge für die vorherigen Zinsperioden den Maximale Gesamtzinsbetrag überschreitet, wird in dieser Zinsperiode entsprechend nur die Differenz zwischen dem Maximalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden ausgezahlt.] [Der Minimale Gesamtzinsbetrag einer festgelegten Stückelung,



summiert über alle Zinsperioden, beträgt [·]. Falls bei Fälligkeit die Summe der Zinsbeträge aus allen Zinsperioden den Minimalen Gesamtzinsbetrag nicht erreicht, wird in der letzten Zinsperiode zusätzlich zum Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode die Differenz zwischen dem Minimalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden ausgezahlt.]

[(8)] Der auf eine festgelegte Stückelung zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(9)] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

*[[Falls Actual/Actual (ISMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, oder ihr entspricht (einschließlich im Falle eines kurzen Kupons) einfügen:]* die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch *[[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:]* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] *[[Ansonsten einfügen:]* die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt].]

*[[Falls Actual/Actual (ISMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) einfügen:]* die Summe aus:

(A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch *[[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:]* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] *[[Ansonsten einfügen:]* die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode]; und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch *[[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:]* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] *[[Ansonsten einfügen:]* die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode].]

*[[Falls Actual/Actual (ISMA Regelung 251) anwendbar ist einfügen:] "Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). [[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:] Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der [Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] [[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:] Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der [Fiktiven Verzinsungsbeginn [und][oder] fiktive[n] Zinszahlungstag[e] einfügen] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]*

*[[Im Fall von Actual/360 einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]*

*[[Im Fall von 30/360 einfügen:] die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]*

*[andere Zinsquotientbestimmung: ·].*

[(10)] "**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer Samstage und Sonntage) an dem [Geschäftsbanken in [London] [·] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind und an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten][andere Bankgeschäftstagebestimmung: ·].

#### § 4

[(entfällt)]

[Korb

- (1) Der "**Korb**" besteht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 aus den Korbbestandteilen. "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der folgenden Tabelle als Korbbestandteil angegebenen [Indizes] [,] [und] [Aktien] [und] [Rohstoffen] [Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●]

**Tabelle:**

Korbbestandteil	[Referenzmarkt] [Indexsponsor]	Anfänglicher Referenztag	Handelswährung	Gewichtungsfaktor
.	.	.	.	.

- (2) Der "**Anfangswert**" des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils an dem in der Tabelle (Abs. (1)) angegebenen "**Anfänglichen Referenztag**". Sollte der Anfängliche Referenztag für diesen Korbbestandteil kein Berechnungstag sein, so entspricht der Anfängliche Referenztag [für diesen Korbbestandteil] [für alle Korbbestandteile] dem [vorangehenden][nachfolgenden] Berechnungstag.
- (3) Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Referenzkurs des jeweiligen Korbbestandteils [am Referenzmarkt] [bzw.] [vom Indexsponsor] üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) Der "**Referenzkurs**" ist der [[offizielle] Schluss] [●]kurs des jeweiligen Korbbestandteils, [der an den Beobachtungstagen am in der Tabelle (Abs. (1)) angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") [in der in der Tabelle (Abs. (1)) angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") festgestellt wird] [bzw., im Fall von Indizes als Korbbestandteilen, ] [wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle (Abs. (1)) für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [*andere Art der Bestimmung des Referenzkurses*].]

## § 5

[(entfällt)]

[Anpassung / Austausch / Marktstörungen]

[[*Im Fall von Aktien als Korbbestandteile einfügen:*][[*Im Fall von gemischten Körben einfügen:*] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (1) Wenn ein Unternehmen, welches einen der Korbbestandteile begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Ver-

zinsungsbeginn der Schuldverschreibungen (einschließlich) bis zu dem Beobachtungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Anfangswert [und der Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] gemäß Absätzen (2) bis (4) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

- (2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der Anfangswert mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left( 1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet [und die Anzahl bzw. der Gewichtungsfaktor durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. Dabei ist

$N_0$  die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

$N_n$  die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

$AK_n$  der Ausgabekurs der neuen Aktien,

$D$  der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

$SK_0$  der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Anfangswert mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet [und die Anzahl bzw. der Gewichtungsfaktor durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet].  $N_0$  und  $N_n$  haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (2).

- (4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der Anfangswert durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet [und die Anzahl bzw. der Gewichtungsfaktor durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. Dabei ist

$SK_0$  der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

$BR$  der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (5) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (3) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleibt der Anfangswert [bzw. der Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] unverändert.
- (6) Spaltet ein Unternehmen, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat, ein Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
  - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
  - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
  - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Korbbestandteil (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen

dieses § 4 erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich der Gewichtungsfaktor dieses Austauschkorbbwertes in dem Austauschkorb verändert. Der Anfangswert bleibt unverändert. Spaltet ein Unternehmen, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat, einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (7) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung eines der Korbbestandteile an dem Referenzmarkt (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen[, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gemäß § 12 gekündigt hat]. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund einer Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und die Anzahl [und gegebenenfalls der Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung eines der Korbbestandteile an dem Referenzmarkt aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils an dem Referenzmarkt gemäß § 11 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als diejenige an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (8) Im Fall, dass mit einem Unternehmen, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat, ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausge-

geschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Anleihebedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gemäß § 12 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Anfangswert [bzw. der Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (7) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (9) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate als jeweiliger Korbbestandteil (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (10) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (1)-(9) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Schuldverschreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (11) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. ]
- (12) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung (§ 5 (13)) vorliegt, dann wird der jeweilige Beobachtungstag [im Hinblick auf diesen Korbbestandteil] [im Hinblick auf alle Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Beobachtungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [●] hintereinanderliegende Berechnungstage in [●]

verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der jeweilige Beobachtungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Beobachtungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung*]

(13) "**Marktstörung**" bedeutet

**[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]** im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Korbbestandteil an dem Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in bezug auf einen Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte in bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der jeweiligen Aktie eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Ferner stellt eine wesentliche Illiquidität im auf die jeweilige Aktie bezogenen Leihemarkt eine Marktstörung dar.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]

**[[Im Fall von Indizes als Korbbestandteile einfügen:]**

**[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]** im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Wird ein Korbbestandteil nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, welche die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung eines Korbbestandteils (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage dieser Korbbestandteil berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Anfangswerts [bzw. des Gewichtungsfaktors], es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (ein-



schließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung dieses Korbbestandteils. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Korbbestandteil enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Anfangswerts [bzw. des Gewichtungsfaktors] kann auch bei Aufhebung eines Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin ermittelt zum Zweck einer solchen Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt für den jeweiligen Korbbestandteil ermittelten Kurses einen angepassten Anfangswert [bzw. Gewichtungsfaktor]. Ferner bestimmt die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, ab dem der angepasste Anfangswert [bzw. der angepasste Gewichtungsfaktor] erstmals zu Grunde zu legen ist. Der angepasste Anfangswert [bzw. der angepasste Gewichtungsfaktor] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (3) Wird ein Korbbestandteil zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Anfangswerts [bzw. des Gewichtungsfaktors] gemäß Abs. (2) dieses § 5, fest, welcher Index als entsprechender Korbbestandteil künftig für die Berechnung der Korbperformance zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolgekorbwert**"). Der Nachfolgekorbwert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbwert.
- (4) Die in den vorgenannten Absätzen (1) bis (3) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. ]
- (5) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung (§ 5 (6)) vorliegt, dann wird der jeweilige Beobachtungstag [im Hinblick auf diesen Korbbestandteil] [im Hinblick auf alle Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Beobachtungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [●] hintereinanderliegende Berechnungstage in [●] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der jeweilige Beobachtungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Beobachtungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung*]
- (6) "**Marktstörung**" bedeutet

**[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]** im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die einem Korbbestandteil zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner den Korbbestandteilen zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf einen Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf einen Korbbestandteil gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung eines Korbbestandteils auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils bzw. der dem Korbbestandteil zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]  
[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •]

**[Im Fall von Rohstoffen als Korbbestandteile einfügen:]**

**[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]** im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Wird der Referenzkurs für den jeweiligen Korbbestandteil nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird die Korbperformance auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den betreffenden Rohstoff berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (2) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung (§ 5 (3)) vorliegt, dann wird der jeweilige Beobachtungstag [im Hinblick auf diesen Korbbestandteil] [im Hinblick auf alle Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen,

den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Beobachtungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [●] hintereinanderliegende Berechnungstage in [●] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der jeweilige Beobachtungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Beobachtungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung*]

(3) "**Marktstörung**" bedeutet

*[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]* im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf einen Korbbestandteil am Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf einen Korbbestandteil an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Korbbestandteil gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf einen Korbbestandteil am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil).

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird. [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

§ 6

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 12, am [·] (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 7  
Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung an dem diesem Fälligkeitstag folgenden Bankgeschäftstag. Ein Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen wegen einer solchen später erfolgenden Zahlung zu verlangen.
- (3) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von ggf. fälligen Zinsbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Anleihegläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8  
Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main ist Zahlstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Schuldverschreibungen zu prüfen.

#### § 9

##### Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

#### § 10

##### Kündigung

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

#### § 11

##### Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen in einem überregionalen Börsenpflichtblatt.] [•]

#### § 12

[(entfällt)]

##### [Vorzeitige Rückzahlung]

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie nicht weniger als [5][·] Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz 2 gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz 3 zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Die Kündigung ist den Schuldverschreibungsinhabern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

- (i) die Wertpapierkennnummern der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
  - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag und
  - (iii) den Rückzahlungsbetrag.
- (3) Wahlrückzahlungstage im Sinne des Absatz 1 sind . .]
- [(1) Die Schuldverschreibungen werden automatisch am einem Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern [*vorzeitiges Rückzahlungsereignis*: · ]
- (2) Vorzeitige[r] Rückzahlungstag[e] [ist][sind] . .
- (3) Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]]

### § 13

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Anleihegläubiger hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Gunsten der Anleihegläubiger garantiert; und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen erfüllen kann.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen befreit.

#### § 14

#### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Schuldverschreibungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Schuldverschreibungsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

## V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 12. April 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_  
Wolfgang Nowak Philip Woolf